



Bundesministerium
der Justiz

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

§ 24 Besondere Fortbewegungsmittel

(1) Schiebe- und Greifreifenrollstühle,
Rodelschlitten, Kinderwagen, ***Roller***,
Kinderfahrräder, Inline-Skates,
Rollschuhe und ähnliche nicht
motorbetriebene

Fortbewegungsmittel sind nicht
Fahrzeuge im Sinne der Verordnung.

Für den Verkehr mit diesen
Fortbewegungsmitteln gelten die
Vorschriften für den
Fußgängerverkehr entsprechend.

Ein Service von



TretrollerLiebe.de

Stand vom 28.09.2022

Quelle:

https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_24.html